

## Vorlage Nr. 385/07

Betreff: **6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 221,  
 Kennwort: ".Humboldtstraße", der Stadt Rheine**  
**I. Änderungsbeschluss**  
**II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**  
**III. Offenlegungsbeschluss**

Status: **öffentlich**

### Beratungsfolge

|  |                            |                                 |  |             |              |                |                      |
|--|----------------------------|---------------------------------|--|-------------|--------------|----------------|----------------------|
| <b>Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt"</b> | <b>19.09.2007</b>          | <b>Berichterstattung durch:</b> | <b>Herrn Schröer<br/>Frau Gellenbeck</b> |             |              |                |                      |
| <b>TOP</b>   | <b>Abstimmungsergebnis</b> |                                 |  |             | <b>z. K.</b> | <b>vertagt</b> | <b>verwiesen an:</b> |
|  | <b>einst.</b>              | <b>mehr.</b>                    | <b>ja</b>                                | <b>nein</b> | <b>Enth.</b> |                |                      |
|  |                            |                                 |  |             |              |                |                      |

### Betroffene Produkte

|    |              |
|----|--------------|
| 51 | Stadtplanung |
|----|--------------|

### Finanzielle Auswirkungen

Ja       Nein

| Gesamtkosten der Maßnahme | Finanzierung                                     |             | Jährliche Folgekosten | Ergänzende Darstellung<br>(Kosten, Folgekosten, Finanzierung, haushaltsmäßige Abwicklung, Risiken, über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung sowie Deckungsvorschläge)<br>siehe Ziffer                      der Begründung |
|---------------------------|--|-------------|-----------------------|---|
|                           | Objektbezogene Einnahmen<br>(Zuschüsse/Beiträge) | Eigenanteil |                       |   |
| €                         | €  | €           | €                     |   |

Die für die o. g. Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- beim Produkt/Projekt \_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ € zur Verfügung.  
 in Höhe von \_\_\_\_\_ **nicht** zur Verfügung.

### mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja       Nein

### **VORBEMERKUNG / KURZERLÄUTERUNG:**

Alle wichtigen planungsrelevanten Daten und Maßnahmen sind der Begründung zu der Bebauungsplanänderung zu entnehmen, die dieser Vorlage beigelegt ist (Anlage 3).

Ausschnitte aus dem Vorentwurf der Bebauungsplanänderung liegen ebenfalls bei (Anlagen 1 und 2).

Die Änderung bezieht sich auf das Grundstück Alsenstraße 7/Humboldtstraße. Für beide Straßenzüge setzt der Bebauungsplan Nr. 221 eine geschlossene Bauweise fest, fordert jedoch für die das Grundstück im Änderungsbereich einen Abstand von 3,00 m von der östlichen Grundstücksgrenze. Dieser Grenzabstand basiert noch auf den ursprünglichen Inhalten des östlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 198 (Wegeverbindung zu einem Spielplatz). Diese ursprüngliche Konzeption ist aufgegeben worden und eine geschlossene Bauweise bis an die Grenze des Änderungsbereiches planungsrechtlich gesichert worden. Mit der 6. Änderung soll auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 221 die geschlossene Bauweise bis an die Grundstücksgrenze gesichert werden.

### **BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNG:**

#### **I. Änderungsbeschluss**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan Nr. 221, Kennwort: "Humboldtstraße", der Stadt Rheine im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Alsenstraße 7/Humboldtstraße, Flurstück 47 in der Flur 170, Gemarkung Rheine Stadt.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

#### **II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

Durch diese Änderung des Bauleitplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Zudem wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete).

Mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann diese Bauleitplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Demnach erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange). Ebenfalls wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

### **III. Offenlegungsbeschluss**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 221, Kennwort: "Humboldtstraße", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gegen diese Bauleitplanänderung ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o.g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.